

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 17.11.2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 05.12.2008 S. 16), die zuletzt durch Satzung vom 28.09.2017 (Amtliche Veröffentlichung Nr. 80/2017 vom 29.09.2017) geändert worden ist:

1. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt neugefasst:

„§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet

1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bemessen.“

4. § 9 Nr. 9 wird folgender Halbsatz angefügt:

„..., soweit nicht der Oberbürgermeister oder die nach dieser Satzung von ihm Beauftragten zuständig sind.“

5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Beiräte

- (1) Als Beiräte, die den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, werden gebildet
 - a) der Seniorenbeirat für Seniorenangelegenheit,
 - b) der Kleingartenbeirat für Angelegenheiten zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens,
 - c) der Naturschutzbeirat für Naturschutzangelegenheit,
 - d) der Beirat für Städtepartnerschaften für Angelegenheiten von Städtepartnerschaften.
- (2) Die Beiräte bestehen aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Zwei Mitglieder müssen Stadträte sein.
- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 b) wird jeweils nach der Angabe „Erlass“ die Angabe „, Stundung und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 9 wird die Angabe „Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften“ durch die Angabe „Finanzausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 11 wird die Angabe „des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften“ durch die Angabe „des Finanzausschusses“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:
 - „12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeister die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.“
- e) „In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „www.plauen.de“ durch die Angabe „www.plauen.de/amtliche“ ersetzt.